

# Mustergefährdungsbeurteilung zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in der deutschen Luftrettung

DGUV Information 205-005



## Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen des  
Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV

Ausgabe: März 2026

Satz und Layout: Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken

Bildnachweis: Titel, Abb. 1: © DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit  
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder  
unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) › Webcode: p205005

# **Mustergefährdungsbeurteilung zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in der deutschen Luftrettung**

---

**Änderungen zur letzten Ausgabe September 2011:**

Im Vergleich zur vorigen Ausgabe von September 2011 wurde diese Ausgabe hinsichtlich ihrer rechtlichen Bezüge aktualisiert und Hinweise auf Lärmbelastungen wurden vertieft.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Mustergefährdungsbeurteilung „Luftrettung“</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen an die PSA</b> .....	<b>20</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen/Literatur</b> .....	<b>22</b>

# 1 Allgemeines

Grundsätzlich gilt für die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von PSA durch Beschäftigte bei der Arbeit die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit“ (PSA-BV). Als PSA im Sinne der PSA-BV gelten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 jedoch nicht Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste.

Unabhängig davon muss der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin / der Unternehmer bzw. die Unternehmerin gem. § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, der DGUV Vorschrift 1 und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Nach Abs. 2 hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.



Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat den Versicherten auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung geeignete persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Er hat die Versicherten über den Einsatz der PSA zu unterweisen. PSA müssen den Versicherten individuell passen. Sie sollten daher grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt sein. Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass die PSA jederzeit bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Versicherten sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten PSA zu benutzen. Siehe §§ 2, 3, 29 bis 31 DGUV Vorschrift 1.

Für die deutschen Feuerwehren und den regulären, bodengebundenen Rettungsdienst hat die DGUV bereits Mustergefährdungsbeurteilungen erstellt und veröffentlicht (siehe DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ und DGUV Regel 105-003 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung im Rettungsdienst“).

Für die deutsche Luftrettung wurde zusammen mit allen beteiligten Organisationen ebenfalls eine Mustergefährdungsbeurteilung zur Auswahl geeigneter PSA in der Luftrettung erstellt, da diese Betriebsart doch zum Teil erheblich andere Anforderungen als z. B. der bodengebundene Rettungsdienst aufweist. Das darin spezifizierte Bekleidungskonzept ist speziell an die Gefährdungen der Luftrettung angepasst und zusammen mit der Mustergefährdungsbeurteilung in der vorliegenden Schrift wiedergegeben.

Der Einsatz in der Luftrettung ist vielseitig und erstreckt sich auf die unterschiedlichsten Situationen. Ob in der überheizten Wohnung eines Herzinfarktpatienten oder bei tiefen Minusgraden bei der Rettung eines Unfallopfers im Straßengraben, ob beim Windeneinsatz in hochalpiner Landschaft oder im küstennahen Raum – die jeweiligen Bedingungen können extrem unterschiedlich sein.

Dementsprechend sind die Anforderungen an eine Schutzausrüstung und -bekleidung erwartungsgemäß vielschichtig und mit einer Universalbekleidung oft nicht zu lösen.

Jedoch kann bereits hier festgestellt werden, dass nur ein kleiner Teil der Luftrettungszentren Einsätze unter diesen besonderen Bedingungen durchführt. Diese sind z. B.

- Einsätze in alpinem Gelände (Variante Winter/Sommer),
- Einsätze über See,
- Einsätze mit der Winde/ im long-line Verfahren.

Der größte Teil der Einsätze weist ein überschaubares Einsatzprofil auf und bedarf tatsächlich einer standardisierten persönlichen Schutzbekleidung und Ausrüstung.

Diesen besonderen Einsatzbedingungen soll – jenseits der Standardausrüstung – mit einer ergänzenden Ausrüstung Rechnung getragen werden.

Zu Auswahl, Pflege und Handhabung von PSA vergleiche Abschnitt 3 DGUV Information 205-014.

**Tabelle 1** Einteilung der Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Gefahren und deren möglichen Folgen

Wert (W)	Wahrscheinlichkeit		Wert (F)	Schweregrad (Folgen für die Beschäftigten)	
0*	nie	nie	0*	ohne Folgen	-
1	ausnahmsweise	≤ 2 x/Jahr	1	gering	z. B. leichte Verletzungen: kleine Schnittwunden, Abschürfungen, Verstauchungen, oberflächliche Verbrennungen, Kreislauf leicht belastet
2	gelegentlich	≤ 10 x/Jahr	2	mäßig	z. B. schwerere Verletzungen: Knochenbrüche; ernsthafte Verbrennungen 2. Grades u. Ä., Kreislaufstörungen, Infektionskrankheiten
3	sehr wahrscheinlich	≤ 6 x/Woche	4	hoch	z. B. Lebensbedrohung, Kreislaufinsuffizienz
4	immer	täglich	8	Extremfall	Tod

\* „0“ ist nur zulässig, wenn absolut keine Gelegenheit besteht, auf die Gefahr zu treffen.



**Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit (W) x Schweregrad (F)**

## 2 Mustergefährdungsbeurteilung „Luftrettung“

Gefährdungen für das Personal im Luftrettungsdienst können sich ergeben durch

- den Einsatzauftrag (Medizinischer Notfall, Verkehrsunfall),
- die Einsatzortbedingungen,
- die klimatischen Gegebenheiten und
- das Luftrettungsmittel selbst.

Beim Start, beim Anflug, bei der Landung und insbesondere beim „Hot Loading“, Auftanken oder bei Windenoperationen muss mit erheblichen Lärmbelastungen für das Personal gerechnet werden. So wurden z. B. in der Kabine eines Helikopters EC 135 ein mittlerer Schalldruckpegel LAeq von 87 dB(A) gemessen und für unter dem Helm bei gleichzeitiger Kommunikation 80 dB(A) berechnet (s. VDI-Berichte Nr. 2097, 2010).

Außen gemessene Lärmpegel lagen zwischen 100,1 und 107,8 dB(A), mit der höchsten Exposition während des Auftankens (s. „Lärmexpositionen von Notärzten an einem Luftrettungszentrum“ Notarzt 2023; 39 (06) 318:321 Brabant, Marcus; Obermann, Carsten; Kirchoff, Carsten).

Zum Schutz vor Lärm werden angepasste zusätzliche Gehörschutzsysteme mit einer individuellen Frequenzanpassung empfohlen. Im Flug selbst sollte zudem, abhängig von entsprechend notwendigen Flugmanövern, der Kopf vor dem Anstoßen an die Kabinenwand/-decke geschützt werden.

Oft findet die Landung des Rettungshubschraubers in unbekanntem Gelände oder sogar im öffentlichen Verkehrsraum statt, was z. B. ein adäquates Schuhwerk und eine weithin erkennbare Schutzbekleidung erforderlich macht. Prinzipiell muss bei dem anzutreffenden Patientenkollektiv immer mit einer potentiellen Infektiosität gerechnet werden, der mit entsprechender Infektionsschutzkleidung (z. B. Einweghandschuhe, Einwegoverall, etc.) begegnet werden muss. Beim Einsatz in gefährdeten Bereichen sind vor allem der Kopf (Rettung von Verletzten aus verunfallten Fahrzeugen, Einsatz auf Baustellen etc.) das Gesicht und die Hände gefährdet und müssen deshalb geschützt werden können.

Da die Einsätze im Sommer mit Temperaturen von bis zu +40 °C im Hubschrauber und im Winter mit Minusgraden bis -20 °C und darunter stattfinden, muss auch diesen Gegebenheiten Rechnung getragen werden (Beispiel: Schutzbekleidung während des Fluges im Hubschrauber ohne Klimaanlage im Sommer und anschließend bei der technischen Rettung eines Unfallopfers im zertrümmerten Fahrzeug). Hier bietet sich eine modulare

Struktur nach dem „Zwiebelschalenprinzip“ an, die z. B. aus einer wasch- und desinfizierbaren Funktionsbekleidung besteht und im Bedarfsfall mit einer Warnweste oder ggf. einer Wetter-Schutzjacke, mit einem Industrieschutzhelm, einer Schutzbrille und Handschuhen gegen mechanische Gefährdungen kombiniert wird.

Die erforderliche Schutzausrüstung ist in ausreichender Zahl (Wechsel nach hygienischen Gesichtspunkten, örtlichen Gegebenheiten und z. B. staatlichen Regularien) als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist eine namentliche Zuordnung ebenso möglich, wie auch eine Poolvariante.

Zu berücksichtigen sind zwangsläufig auch die Anforderungen und Einschränkungen durch das Luftfahrzeug selbst (Reflexionen, Spiegelungen, technische Gegebenheiten etc.).

Die Beschaffung jeglicher PSA durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin setzt eine Gefährdungsbeurteilung voraus. Die eigentliche Beschaffung erfolgt dann auf der Grundlage bzw. den Ergebnissen dieser Analyse. Die nachfolgende Gefährdungsbeurteilung kann als Basis übernommen und/oder ggf. durch eine eigene Bewertung modifiziert werden. Beim Vorliegen spezieller Gefährdungen muss sie individuell angepasst werden.

Erläuterung zur Tabelle 2: In der Spalte 3 sind untereinander die Eintrittswahrscheinlichkeit, die zu erwartenden Folgen und das Produkt davon, also das Risiko (fettgedruckt) aufgelistet.

**Tabelle 2** Risikobewertung

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
<b>1. Thermische Gefährdungen</b>			
Konvektive Wärme	Bei Bränden in geschlossenen Räumen häufig anzutreffen. Heiße eingeatmete Luft kann die Atemwege gefährden.	0 4 <b>0</b>	
Strahlungs- wärme	Die Einsatzkraft kann im Ereignisfall von der Strah- lungsquelle zurückweichen.	0 2 <b>0</b>	
Kontaktwärme	Hier sind nur einzelne Körperteile betroffen.	0 2 <b>0</b>	
Offene Flamme	Auch Stichflammen oder Flammen in Verbindung mit Entstehungsbränden.	0 2 <b>0</b>	
Geschmolzenes Material (Metall/Kunst- stoff)	z. B. abtropfende Decken- verkleidung	0 2 <b>0</b>	
Glut	Hier sind nur einzelne Körperteile betroffen (z. B. Fußbereich).	0 2 <b>0</b>	
Flash Over	Auswirkungen nur in geschlossenen Räumen möglich.	0 8 <b>0</b>	
Funken	auch Schleiffunken	0 2 <b>0</b>	

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
----------------------------------	-------------	--	--

## 2. Strahlung

Elektromagne- tische Wellen- strahlung (technisch)	z. B. Laser, Mikrowelle Im Einsatzfall sind diese Systeme in der Regel abge- schaltet.	0 2 <b>0</b>	DIN EN 170, DIN EN 171, DIN EN 172, DIN EN 207, DIN EN 208 (Augenschutz)
Radioaktive Kontamination	Beurteilungsgrundlage FwDV 500	1 1 <b>1</b>	DIN EN 1073-2, DIN EN 421
Bestrahlung mit $\alpha$ -, $\beta$ -, $\gamma$ - oder Röntgen- strahlung	Beurteilungsgrundlage FwDV 500	1 2 <b>2</b>	DIN EN 1073-2, DIN EN 421 Es gibt keine Strahlenschutz- kleidung für $\gamma$ - und Röntgen- strahlung. Risikominimierung durch Begrenzung der Aufenthalts- dauer, Vergrößern des Abstandes und Nutzung von Abschirmung.
Inkorporation radioaktiver Stoffe	Beurteilungsgrundlage FwDV 500	1 8 <b>8</b>	DGUV Information 205-014, DIN EN 1073-2, DIN EN 421

## 3. Elektrische Gefährdung

Statische Elektrizität	durch Eigen- oder Fremd- ladung, z. B. beim Winden- betrieb	2 2 <b>4</b>	DIN EN ISO 20345, DIN EN 1149-1/2 Einsatz von antistatischen Seilen bzw. Antistatikleinen
Hochspannung einschließlich Lichtbögen	Beispiel: elektrisch betriebene Schienenfahrzeuge	1 8 <b>8</b>	Kein Schutz durch PSA, abschalten!

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
Nieder- spannung	Häufiger Einsatz im Bereich 240 V bis 800 V	1 4 <b>4</b>	Kein vollständiger Schutz durch PSA, abschalten!

#### 4. Einflüsse durch die Umgebung

Warme Umgebung	z. B. hohe Außentemperatur, aufgewärmte Räume	2 1 <b>2</b>	siehe auch Tabelle 3 „Physiologie“ Bei der Auswahl der Schutz- kleidung wird ein geringer Wasserdampfdurchgangs- widerstand angestrebt.
Kalte Umgebung	Unterkühlung, partielle Erfrierungen, Schwächung einzelner Körperfunktionen; auch stehende Arbeiten im Wasser	1 2 <b>2</b>	siehe auch Tabelle 3 „Physiologie“
Kalte Oberfläche	Einzelne Körperteile können betroffen sein.	0 1 <b>0</b>	
Windzug	kein Sturm; z. B. Hoch- leistungslüfter, down-wash, Rotoren	3 1 <b>3</b>	

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
Niederschlag	Regen, Schnee etc.	3 1 <b>3</b>	Da ein Großteil der Einsätze mit einem Aufenthalt im Freien verbunden ist, wird für die Schutzkleidung eine Nässe-sperre empfohlen (z. B. Was-serdichtigkeit, zusätzlicher Witterungsschutz nach DIN EN 343). Alternative: zusätzliche Wetter-schutzkleidung
Spritzwasser	Schädigung sensibler Sinnes-organe möglich	0 2 <b>0</b>	
Sturz ins Wasser	Unterkühlung	1 2 <b>2</b>	Absturzsicherung verwenden, DGUV Regel 112-198.
Verlust der Auftriebs- möglichkeiten	Ertrinken	1 8 <b>8</b>	Bei mehrlagiger Schutz- kleidung ist ein Auftrieb von 150 N nicht ausreichend. Rettungsweste gemäß DIN EN ISO 12402-2 einsetzen.
<b>5. Mechanische Gefährdungen</b>			
Stichverletzung	z. B. an Kanülen etc.	3 2 <b>6</b>	Keine wirksame PSA möglich, stichsichere Systeme gemäß TRBA 250 einsetzen.

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
Schnitt- verletzung	z. B. der Hand	1 2 <b>2</b>	DIN EN 388 Leistungsklassen z. B. 3/2/3/3 /X , 3/X/3/3/B (Abrieb, Schnittfestigkeit, Weiterreißfestigkeit, Durch- stichkraft, Schnittschutz nach DIN EN 388:2016 [ „X“ = nicht geprüft, „A“ – „F“ = erreichte Schutzklasse])
Abschürfung		2 1 <b>2</b>	Eine den Körper bedeckende PSA wird verwendet.
Fallender Gegenstand	fallende Gegenstände oder Einsatzrüstung oder Trümmerteile	0 4 <b>0</b>	
Fliegende Partikel	z. B. Schleiffunken, Holz- späne	0 2 <b>0</b>	z. B. Zusatzschutz für Augen nach DIN EN 166
Auf- und Anprall	beim Windenbetrieb z. B. blaue Flecken	2 1 <b>2</b>	Ggf. Protektoren in die PSA einarbeiten, bzw. zusätzlich einsetzen. (Rücken, Schien- bein, Ellenbogen und Knie).
Auffang- verletzung	Aufnahme von Geräten	0 1 <b>0</b>	Kein vollständiger Schutz durch PSA möglich, DGUV Regel 112-198.
Druckbelastung	Quetschungen, Einsatz von Geräten	0 2 <b>0</b>	Einzelne Gliedmaßen betrof- fen; vollständiger Schutz durch PSA nicht möglich.

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
Schwerkraft- phänomen/ Abbremsung bei Sturz	z. B. Sturz von Leiter oder Dach	0 4 <b>0</b>	Schutz nur durch Absturz- sicherung möglich, DGUV Regel 112-198.
Ausrutschen	Schnee- und Eisglätte, Schmierstoffe, Schaummittel etc.	3 2 <b>6</b>	Sicherheitsschuhe einsetzen, z. B. DIN EN ISO 20345 Code I oder II Kategorie S2 Form B.
Vibration	z. B. im Hubschrauber	4 0 <b>0</b>	Expositionszeiten i. d. R. zu gering.
Tierbisse	z. B. Hund, Katze, Insekten- stiche	0 2 <b>0</b>	gegebenenfalls Spezialhand- schuhe nach DIN EN 1082-1, Imkerschutzkleidung, Umgang mit exotischen Tieren erfordert den Einsatz von Spezialkräften.
Schuss- verletzung	Risiko allenfalls in Verbin- dung mit Polizeieinsätzen	0 8 <b>0</b>	Polizeiaufgaben! Im besonderen Einzelfall: Weste nach Technische Richtlinie „Ballistische Schutzwesten“ www.dhpol.de > Suche: <a href="#">TR-Schutzweste_03-08_Revi- sionen</a> .

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
Freisetzung unter Druck befindlicher Flüssigkeiten	z. B. hydraulische Rettungsgeräte, Strahlrohre (z. B. Hydrauliköl, Wasser)	0 2 <b>0</b>	Bei hohen Drücken kein vollständiger Schutz möglich; Augenschutz DIN EN 166 (siehe DGUV Regel 112-192), Gesichtsschutz DIN EN 14458 (Visier).
Beschleunigte fliegende Teile	Schlauchkupplung, plötzliche Ablösung unter Spannung stehender Teile	0 2 <b>0</b>	

#### 6. Lärm

Lärmbelastung ≥ 80 dB(A)	Lärm kommt praktisch bei jedem Einsatz vor (z. B. Rotor, Aggregate, Motorsäge etc.).	4 2 <b>8</b>	Gehörschutz nach DIN EN 352: 1-3, während des Fluges Gehörschutz durch den Helm.
--------------------------	--	--------------------	---

#### 7. Eingeschränkte Wahrnehmbarkeit

Fehlende Sichtbarkeit	Arbeiten auf nicht abgesperrten, öffentlichen Verkehrsflächen	1 4 <b>4</b>	Klasse 2 gemäß DIN EN ISO 20471 als Mindestschutz beim Einsatz in ungesicherten Verkehrsräumen.
-----------------------	---	--------------------	---

#### 8. Biologische/Chemische Gefährdungen

Explosive Stoffe und Artikel		0 4 <b>0</b>	
Entzündbare feste und flüssige Stoffe		0 4 <b>0</b>	
Oxidierend wirkende Stoffe		0 4 <b>0</b>	

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
Giftige Stoffe		0 4 <b>0</b>	ggf. Abgase der Turbine?
Ätzende Stoffe		0 4 <b>0</b>	
Infektiös wirkende Stoffe	z. B. biologische Arbeitsstof- fe, GVO, transgene Organismen, Einsatz in biologischen Anlagen	2 4 <b>8</b>	vfdB RL 0806, DGUV Regel 105-003, TRBA 250 Impfschutz ersetzt keine PSA; Einschätzung des Infektions- risikos nach RKI-Vorgabe.
Kontamination durch Körper- flüssigkeiten	z. B. durch Patientenmaterial	3 4 <b>12</b>	DGUV Regel 105-003, TRBA 250 RL 0806; Handschutz DIN EN 455-1; Impfschutz er- setzt keine PSA.
Erstickend wirkende Stoffe		0 4 <b>0</b>	
Flüssige, tief- kalte Gase		0 4 <b>0</b>	
Andere Stoffe mit spezifi- schen Gefahrenmerk- malen	z. B. kanzerogen, mutagen, teratogen	0 2 <b>0</b>	

Gefährdung (Ursache & Art)	Erläuterung	Risiko- bewertung Luft- rettung	Bemerkungen Art der PSA, Anforderungen
Gase		0 4 <b>0</b>	
Brandrauch		0 4 <b>0</b>	

### 9. Sonstige Gefährdungen

9.1 Abspaltung von der taktischen Einheit		1 0 <b>0</b>	Schutz vorrangig nur durch taktische Maßnahmen; gege- benenfalls Funkverbindung o. Ä.
9.2 Blendungen im Flug- betrieb	z. B. durch Reflexmaterial auf der Kleidung	3 4 <b>12</b>	z. B. PSA ohne Reflexmaterial einsetzen

**Tabelle 3** Allgemeine physiologische Aspekte

Belastung (Ursache & Art)	Risiko- bewertung Luftrettung	Besondere Hinweise
Physiologische Belastungen durch Wärme von außen	3 1 <b>3</b>	Tragezeitbegrenzung, ausreichende Flüssigkeitsaufnahme bzw. Körperkühlung.
Physiologische Belastungen durch Kälte	3 2 <b>6</b>	Gegebenenfalls zusätzliche, isolierende Unterbekleidung bereitstellen.
Physiologische Beanspruchung durch hohe Temperaturen im Hubschrauber durch Sonneneinstrahlung	3 1 <b>3</b>	Zur Minderung des gesundheitlichen Risikos ist der Wasserdampfdurchgangswiderstand der Schutzkleidung so gering wie möglich auszuwählen (z. B. Verzicht auf Nässesperre). Eingeschränkter Schutz durch Kühlwesten möglich. Auswahl von mehrteiliger, kombinierbarer PSA (Zwiebelschalenprinzip), Pausenregelung.
Flüssigkeitsverlust	1 1 <b>1</b>	In der Regel wird bei allen Tätigkeiten ein Flüssigkeitsverlust auftreten. Aufnahme von Flüssigkeit (Elektrolytersatz). Begrenzung der Einsatzzeit; Pausenregelung.

### 3 Anforderungen an die PSA

Unter Zugrundelegung der Mustergefährdungsbeurteilung von Punkt 2 ist die in Tabelle 4 gelistete PSA für die Beschäftigten der deutschen Luftrettungsunternehmen mindestens erforderlich und durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

**Tabelle 4** PSA Bestandteile und deren Anforderung

PSA Bestandteil	Beschaffenheit/Anforderung	Bemerkung
Kopfschutz Flugbetrieb	Fliegerhelm z. B. Typ Alpha 900 Helm Unterziehaube	
Kopfschutz Einsatzstelle	DIN EN 397 inkl. Visier	Industrieschutzhelm
Hose	Ausführung gemäß DGUV Regel 105-003	evtl. Abweichungen: ohne Reflexausstattung gemäß Tabelle 2, Pkt. 9.2, gemäß Luftfahrzeugbetreiber/ Pilot, evtl. Verzicht auf Nässe- sperre
Jacke		
evtl. Overall		
Wetterschutzjacke		
Kälteschutzjacke		
Warnweste	mind. DIN EN ISO 20471, Klasse 2	Vgl. Tabelle 2 Pkt. 9.2
Sicherheitsschuhe, allgemein	DIN EN ISO 20345 Code I oder II Kategorie S2 Form B. optional DIN EN ISO 15090	
Berufsschuhe Bergrettung, Sommer	CE-Kennzeichnung	Im alpinen Bereich wird der Trittsicherheit eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Daher ist dort u. U. ein Berg- schuh einem Sicherheitsschuh vorzuziehen.

PSA Bestandteil	Beschaffenheit/Anforderung	Bemerkung
Berufsschuhe Bergrettung, Winter	CE-Kennzeichnung, Steigeisenfähig	Im alpinen Bereich wird der Trittsicherheit eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Daher ist dort u. U. ein Bergschuh einem Sicherheitsschuh vorzuziehen.
Schutzhandschuhe	DIN EN 388	Windenoperatorhandschuhe
Infektionsschutzhandschuhe	DIN EN 455, DIN EN 374, AQL 1,5 Durchführen von Infektionstransporten	Einweg (Handschuhe latexfrei) Ist vor einem Transport, eine Infektiosität des Patienten bekannt oder wird dies während des Einsatzes bekannt, so ist eine erweiterte Schutzausrüstung (FFP 3 Maske, Schutzbrille, Einmalschutzanzug) erforderlich. Diese wird in ausreichender Anzahl auf dem RTH mitgeführt.
Atemschutz	partikelfiltrierende Halbmaske DIN EN 149 FFP3, DGUV Regel 112-190	Transporte von Patienten der Risikogruppe 4 werden grundsätzlich nicht mit einem Luftreinigungsmittel durchgeführt.
Infektionsschutzanzug	DIN EN 14 126 Typ 4, DGUV Information 205-014	
Gehörschutz Flugbetrieb	Fliegerhelm z. B. SPH 5 Typ Alpha 900	
Gehörschutz Einsatzstelle	z. B. Gehörschutzstöpsel, siehe Ausführungen Lärm	Minimale redukt. von SNR 25 (25 dB)
Rettungsweste	DIN EN ISO 12402-2, Kälteschutzanzug über See Einsätze	Beim Einsatz im Hochseebereich
Augenschutz	DIN EN 166	Schutzbrille

# 4 Rechtsgrundlagen/Literatur

## DGUV Vorschriften- und Regelwerk

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (Webcode p000941)
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ (Webcode p100001)
- DGUV Regel 105-003 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst“ (Webcode 105003)
- DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“ (Webcode p205014)

## Gesetze, Verordnungen, Regeln

Bezugsquelle: Buchhandel und Internet: z. B. [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), [www.baua.de](http://www.baua.de)

- Arbeitsschutzgesetz
- „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250)

## Normenverzeichnis

Bezugsquellen der aktuellen Ausgaben:

[DIN Media GmbH](http://www.din.de), Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN EN 149:2009-08 „Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“
- DIN EN 166:2002:04 „Persönlicher Augenschutz – Anforderungen“
- DIN EN 170:2003-01 „Persönlicher Augenschutz – Ultraviolettfilter“
- DIN EN 171:2002-08 „Persönlicher Augenschutz – Infrarotfilter“
- DIN EN 172:2002-02 „Persönlicher Augenschutz – Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch“
- DIN EN 207:2017:05 „Persönlicher Augenschutz – Filter und Augenschutzgeräte gegen Laserstrahlung“
- DIN EN 208:2010-04 „Persönlicher Augenschutz – Augenschutzgeräte für Justierarbeiten an Lasern und Laseraufbauten“

- DIN EN 343:2019-06 „Schutzkleidung – Schutz gegen Regen“
- DIN EN 352-1:2021-03 „Gehörschützer – Allgemeine Anforderungen – Teil 1: Kapselgehörschützer“
- DIN EN 352-2:2024-09 „Gehörschützer – Allgemeine Anforderungen – Teil 2: Gehörschutzstöpsel“
- DIN EN 353-3:2021-03 „Gehörschützer – Allgemeine Anforderungen – Teil 3: An Kopfschutz und/oder Gesichtsschutzgeräten befestigte Kapselgehörschützer“
- DIN EN 388:2019-03 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“
- DIN EN 397:2025-07 „Industrieschutzhelme“
- DIN EN 421:2010-10 „Schutzhandschuhe gegen ionisierende Strahlung und radioaktive Kontamination“
- DIN EN 455-1:2024-11 „Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch – Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit“
- DIN EN 1073-2:2002-10 „Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination – Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für unbelüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel“
- DIN EN 1082-1:1997-06 „Schutzkleidung – Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnitt- und Stichverletzungen durch Handmesser – Teil 1: Metallringgeflechtshandschuhe und Armschützer“
- DIN EN 1149-1:2006-09 „Schutzkleidung – Elektrostatische Eigenschaften – Teil 1: Prüfverfahren für die Messung des Oberflächenwiderstandes“
- DIN EN 1149-2:1997-11 „Schutzkleidung – Elektrostatische Eigenschaften – Teil 2: Prüfverfahren für die Messung des elektrischen Widerstandes durch ein Material“
- DIN EN 14126:2004-01 „Schutzkleidung – Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger“
- DIN EN 14458:2018-10 „Persönlicher Augenschutz – Hochleistungsvisiere zur ausschließlichen Verwendung an Schutzhelmen“
- DIN EN 15090:2024-08 „Schuhe für die Feuerwehr“
- DIN EN ISO 12402-2:2021-04 „Persönliche Auftriebsmittel – Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275 – Sicherheitstechnische Anforderungen“
- DIN EN ISO 20345:2024-06 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“
- DIN EN ISO 20471:2017:03 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“

**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

